

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 2. April 2024

---

26. Verordnung: Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, Änderung

---

## Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, wird verordnet:

Die Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 33/2003, Nr. 14/2009, Nr. 55/2009, Nr. 53/2011, Nr. 18/2012, Nr. 95/2021 und Nr. 74/2022, wird wie folgt geändert:

Der § 3 lautet:

„§ 3

### Zeitpunkt der Untersuchung

- (1) Die Reihenuntersuchung ist einmalig durchzuführen:
  - a) für Personen gemäß § 1 lit. a bis d innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreise in das Bundesgebiet;
  - b) für Personen gemäß § 1 lit. e und f innerhalb von drei Monaten nach Haftantritt bzw. nach Eintritt der Obdachlosigkeit.
- (2) Die Reihenuntersuchung gemäß Abs. 1 entfällt, wenn ein Gesundheitszeugnis gemäß § 11 Abs. 7 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes vorgelegt und darin das Nichtvorliegen einer Tuberkuloseerkrankung bescheinigt wird.
- (3) Im Bedarfsfall ist die Reihenuntersuchung auf Anordnung im medizinisch erforderlichen Ausmaß zu wiederholen.“

**Für den Landeshauptmann:**

**Die Landesrätin:**

Martina Rüscher, MBA MSc